

1732 Augt.

POLICE Y
und
Landfs=Ordnung
des
Reichs-Fürstenthums
Lichtenstein.

POLICE Y.

Und

L a n d t s - O r d n u n g .

Nach Gottes Gnaden ic. Wür
Joseph Johann Adam des Heil. Romis.
Reichs Fürst / und Regierer des Hauses von und zu
Liechtenstein / von Nicolspurg / in Schlesien zu Trop-
pau / und Jägerndorff Herzog / Graff zu Rittberg /
Ritter des goldenen Blieses / Grand von Spanien /
der Ersten Clas, der Romis. Kaiserl. und Königl.
Catholis. Majest. würflich geheimbder Rath ic. ic.
Entbieten allen Unsers Fürstenthums Liechten-
stein / Ober- und Nider- Beambten / Bedienten / Un-
terthanen / und Anverwandten Unsern gnadigen
Gruß / und Gnad zuvor / und geben denenselben zu
wissen ;

Sennach Wür mit sonderbahrem Missfallen durch verschidene
Klagden / und Uns unterthanist vorgebrachte Beschwe-
rungen anhören und verspüren müssen / daß nicht nur allein
die bevorige Alte ganz Löbliche Policey - und andere Ordnungen so
schlecht mehr gehalten / sondern auch die eine Zeithero ergangene Her-
schafftliche Beselch / Gebott / und Verbott zu Schmählerung Unse-
rer Landts- Fürstlichen Authorität ; und des Landes nicht geringen
Schaden / Ruin / und Verlust des Zeitlichen / und endlichen auch
des

des Ewigen selbsten / so wenig Respektieret / und geachtet worden / daß bey langerem Nachsehen / zumahlen nicht nur in einer jeden Gemeindt / in einem jeden Dorff / ja fast in einem jeden Haß / nichts anders als die beständige Uneinigkeit / Unfriden / Zanckerey / Haß / und Neyd / Verfolgung / ungeheures Fluchen / Schwören und / Gottslästern / die Nachtliche Schlupf-Winkel / Zusammenkunstten / hin- und her Wandlungen / bey welchen nichts anders / als allerhand Bubereyen / Zanckereyen / Spihlen / Sauffereyen / und Ehrabschneidungen getrieben / und endlichen wohl gar alle Leichtfertigkeiten / Ehebrüch / Diebereyen / Hexe und Hurereyen daraus entspringen ; Aller Sinn und Gedanken im Schwung gehet / seinen Neben-Menschen höchst-sträflich Dieberischer Weis zu beschädigen allerhand Ungebühr / Unzüchtige / oder auch Ehrlichen Leuthen zu Verkleinerung / und Schaden gereichende unwahrhaftie / schädliche / ärgerliche / neyd- und häßige / argwohnische Reden / und Werk zuverüben suchen / leyder endlich nichts anders als eine allgemeine Landts-Straff durch den gerechten Zorn Gottes zu besorgen ; Als wirdet zu Fürkomin / und Abwendung dessen von Landts-Fürstlicher Herrlichkeits wegen / hiermit alles Ernsts / ben nicht nur hiebevor angesezten Straffen / und Busen / sondern je nach besindenden Dingen bey Landts-Verweisung / Leib- und Lebens-Pöen / Confiscation der Güther / auch Pöen der Rebellion ; allen / und jedem Unseren Unterthanen / Haß-Watteren / und Mütteren / Wüthen / Maisteren / Vögten / Ein- und Hinter-Sässen ermelten Unser's Fürstenthums austrücklichen auferladen / und gemessen anbefohlen / daß

Gottes-Dienst.

Erstlichen / Männlich Jung / und Alt die es Leibs- und Schwachheit halber vermögen / alle hohe Fest-Sonn- und Feiertag nicht nur die Kirchen gewöhnliche Mess / und Predig zu deren eigenen Seelen-Heyl fleißig / und unverhinderlich besuchen / sondern auch alle Haß-Watter / und Mütter Ihre Kinder beyderley Geschlechts Geschwisterte / Unverwandte / Knecht / Mägd / auch eines höchern Alters / und alle die worüber sie in ihrem Haß-Weesen zu befehlen / und Sorg zu tragen haben / so oft zu gewisser Zeit und Stund ein Kinder-Lehr / Rosenkranz / oder andere gute Andacht gehalten würdet / fleißig schicken / und keines ausbleiben / sondern ermelten Gottes-Dienst / Predig / Kinder- oder Christen-Lehr mit Ehrenbiethigkeit / und Fleiß anhören / den Rosenkranz mit Andacht betten / auch diejenige so sich des Sommers meistens im Gebürg aufhalten / bey ihrer nacher Haufkunst / den Gottes-Dienst / Kinder-Lehr / und Predig mehrers besuchen sollen ; Ferner soll auch unter wehrendem Gottes-Dienst / es seye des Morgens unter der Mess / Predig / oder Abends unter der Vesper / oder Rosenkranz / zu was Zeiten es wolle / so balden man in die Kirchen zusammen geleuthet haben würdet / nem-

— (5) —

manden weder Tanzten / Springen / Bechen / Reglen / Spihlen /
noch andere Kurzweil / oder Uppigkeit treiben / nicht vor der Kirchen
oder auf der Gassen sitzen / oder stehen / sondern Männlich so nicht
sonderlich davon verhindert ist / dem Gottes-Dienst fleißig beywohn /
und diejenige so nothwendig zu Hauß bleiben müssen / unter dis-
ser Zeit sich eingezogen / still und unärgerlich in seinem Hauß / oder
wo er ist / enthalten / widrigenfalls / und wo all disem ein / oder das
Andere zu wider thäte / der Obrigkeitlich unnachlässigen Straff / und
zumahlen schwerer Verantwortung gegen GOTT in jener Welt bey
Ihrer Seelen-Heyls-Gefahr unterworffen seyn sollen ; Und da-
mit die Schuldige ihren wohl-verdienten Lohn empfangen / als befeh-
len Wür hiermit allen Unseren Amt- und Gerichts-Leuthen / auch
Geschwornen / und Waiblen alles Ernsts / besonders auf die Hauß-
Vatter / und Mütter gute Achtung zu geben / dieselbe / wie auch an-
dere Übertrettere diser Gebott Unseren Ober-Amt-Leuthen an- und
vorzubringen / und daran nicht fahrlässig zu seyn / bei ihren Pflich-
ten / und Alyden womit Sie Uns verbunden seynd ; Worben aber
auch all Unsere Inngesessene Ordens-Leuth / sambtliche Priester / und
insonderheit Seel-Sorger erinneret werden / daß Sie das Volk /
durch deren fleißig / und enserigen Predigen / Christen- und Kinder-
Lehr / zum Guten zu ernähren / und hingegen von dem Bösen ab-
zuwahrnen / Sich auch angelegen seyn lassen möchten.

Zum Andern / Ordnen / und wollen Wür auch / daß ~~Kramer~~
weder Kramer / Becken / Brodt-Trager / Brandtwein-Schneider /
noch andere / Morgens unter der Meß / oder Predig bey Straff /
und wann einer zum andern oder peittennahl betreten würde / wohl
gar bey Confiscation der Waaren / nicht fail haben solle.

Zum Dritten / Dieweilen die in Unserem Fürstenthum Fuhr-Leuth.
ingesessene Fuhr-Leuth sowohlen / als die Fremde bishero an
Sonn- und Feier-Tägen mit Versaumung des Heiligen Gottes-
Diensts sich des Fuhr-Werks unverantwortlicher Weis unterneh-
men zumahlen auch etwelche die ungewöhnliche Strassen / zu Entföh-
nung Unsers Zolls gebrauchet / denen würdet bey Pöen der Confis-
cation deren Gütheren so Sie führen / außerladen / die gewöhnliche/
und Ordinari-Land-Strassen / damit der gebührende Zoll erstattet
werde / zu fahren / allen aber bey Straff Pfund Pfennig verbot-
ten / daß Sie an keinem Sonn- oder Feier-Tag bis zu Endigung
des Heiligen Gottes-Dienst fahren / sondern solchem zuvor fleißig
abwar-

abwarten / bis dahin die zu dem Ende gesertigte Schranden gesperrt bleiben sollen.

Hamps
Schlaizen/
und Kuncel
Schleissen / Kuncel-
Stuben.

Zum Vierden / Weilen behörter massen / das Hamps-
Schlaizen / Kuncel- Stuben / auch Nachtlich- und sonst unzu-
lässige Zusammenkünften / der daraus entstehenden grossen Ubeln ei-
ne vifältige Ursach / und Gelegenheit geben; Als würdet denen
Eltern / Haß- Vatter / Mutter und Vogten gemessen auferladen/
dass jedes deren Kinder und Ehehalten beyderley Geschlechts / damit
Sie nicht zu anderen in die Thann/ Stall/ und Winckel zum Schlai-
zen / oder fürdershin zum Spinnen / oder Nähen kommen / in sei-
nem Haß / und Verwahr behalte / und die schuldige Arbeit daselbst
verrichten lasse / oder da doch eine Gemeynde / oder Nachbahr schafft
eine ehrliche Zusammenkunft / Schlaize / oder Kuncel- Stuben an-
sehen wurde / zu welcher auch anderer benachbarten Freunden-
Kin-
der / und Ehehalten / Knecht / oder Magde zusammen kommen wol-
ten / selbe onderest nicht als öffentlich auf dem Platz bey einem Stengl/
oder andern Feuer / mit gebührender Zucht und Chrbahrkeit / auch
nicht längers / als höchstens 11. Uhr in die Nacht / und so man in de-
nen Kuncel- oder Hoff- Stubeden versammeln / dieselbe in Gegen-
wart der Haß- Vatter / oder Haß- Mutter / ohne Gespahnschafft
der Jungen Knaben / und Knechten / gehalten / und zu Ende dessen
von jedem der Weeg nacher Haß ohne weiteren Umschweiff in Ru-
he / und Stille genommen / und der Haß- Vatter / oder Mutter auf
bescheinete Ankunft des Kindis / oder Ehehaltens / so es besonders
auf der Gassen umbstreissend gefunden wurde / zur Red gestellt / und
jedes nach befindenden Verbrechen abgestraft / widerigen Fälls selbe
vor Unser Ober- Ambt zur gebührlichen Verantwortung und Buß ge-
zogen werden solle.

Das Näch-
liche Gassen-
lauffen.

Zum Fünften / Solle nicht nur das Schlaizen / und
andere Arbeit / welche zu solchen Zusammenkünften Anlaß gibet / in
denen Winckeln zuverrichten gänzlichen abgestelt / sondern auch bey
Nächtlicher Weil alle unnothige Handel / und Wandel hoch verbot-
ten seyn / also daß weder Söhn / noch Töchter / weder Knecht noch
Magd sich nach Ave Maria leuthen / es wäre dann Sach / daß sie
von ihren Eltern / oder Maister nothwendiger Ursachen halber ver-
schicket würden / welches aber wo sie erdapt probiert werden muß / nicht
mehr finden lassen / oder gewißlich des Obrigkeitts wegen darüber-
hin vornehmenden Straffen nicht entgehen.

Zum

Zum Sechsten / Nachdem das leichtfertige Taback-
Rauchen / durch welches nichts als Gefahr / und so vil bekantes Un-
glück erfolget / zumahlen solches auch meistens von solchen Leuthen
gebrauchet wird / die da billicher das Geld umb Brod vor deren Kindern
verwenden solten / auch bey solch Jungen Burschen die kaum hin-
ter denen Ohren ertrücket / oder das Vatter Unser recht zu betten
gelehrnet haben ; Als würdet hiermit Kraft daß bey unnachlässiger
Straff eines Reichs-Thalers verbotten / daß sich nach Publicirung
dieser Neuen Verordnung keiner unterstehen solle / weder bey Tag
noch Nacht in einem Stall / oder Scheuren / oder sonst gefährlichen
Ort / und in Specie wo man mit Flax / oder Hanpf umbgehet / auch
der so annoch unter 20 Jahren / er seye wer er wolle / einen Taback
zu rauchen / und daß bey Vermeydung obangesetzter Straff / welches
die Wirth / Gerichts-Leuthe Geschworne und Haß-Vatter bey
ihren habenden Pflichten anzugezen wissen werden.

Zum Siebten / Ist mehr dann zu viel bekannt / für
was für einen Schulden-Last die mehrere von Unseren Unterthanen
diss Unsers Fürstenthums gestecket / und noch Täglich mit aufneh-
mung grösserer Capitalien / da und dorten sich noch mehrer hinein ste-
cken / also zwar / daß bald kein Guth / Haß noch Hoff mehr zu fin-
den / so nicht ausser Landts zum Unterpand verschrieben / und bisewi-
der Frey zumachen / sich nicht mir nicht beseisset / sondern bey denen
Meeristen so gar Zins auf Zins der von Gott sowohl gesegneten Zah-
ren ungeachtet / zu sein selbsten eignen / auch deren Weib / und Kindes-
ren Endlichen Verderben / und Untergang und ihren Schuldgläubigen
grossen Nachtheil anwachsen lassen / also zwar / daß bald diesen bold
jenen zu nicht geringer Schmählerung des Credits Unsers Landts die
Austheilung dessen Vermögens zu grossem Nachtheil Unsers eigenen
Interesse und übrigen Creditorum vorgenommen werden muß / so
mehrentheils durch Hochmuth/Präalerey/Täglich Prassen/Fressen/und
Sauffen herrühren thut ; Solchennach gebiethen Wür hiermit ernst-
lich / und widerhollen / was schon in Unsers Landts Uhr-Alten Po-
licey-Ordnung zwar verordnet / aber vil Jahr hero nicht mehr ge-
halten worden / daß von nun an / und zwar gleich nach Publicirung
dieser Unser Neuen Verordnung kein Wirth einem Unterthanen /
Mann / oder Weib / so in Unserem Land mit Haß und Hof ange-
fessen / wie Reich dieselbe immer seyn / des Jahrs mehrers nicht dann
Fünff Pfund Pfenning borgen / sollte aber ein oder anderer darwidern
handlen / der Wirth sodam umb das Überige verlurstiget / und der ans-
dere mit Gefänglicher / oder in andere Weeg nach Gestalt der Sachen/
ernstlich abgestraft werden solle.

Zum

Wie lang
das Zechen
erlaubt.

Zum Achten / Sollen auch die Würth sich nicht unterstehen / einem Innlandischen es seye Mann- oder Weibs-Person in Sommers-Zeit nach 9. Uhr / und Winter nach 8. Uhr / es seye dann bey demselben eine Hochzeit / oder Gast-Mahl angestellet / weder Speiß noch Trank mehr zu geben / sondern dieselbe nacheer Haß zu verweisen / und diß bey unnachlässiger Straff ein Pfund / so offt darwider gehandlet wird.

Trunken-
heit.

Zum Neundten / Weilen Wür nun oben angeführt was aus der Trunkenheit / übermäßigen Fressen / und Sauffen ist denen Würths-Häuseren vor Unglück entspringen / und wie vil schon in das völlige Verderben mit Weib / und Kind gerathen / zu dem Ende darinnen eine Ordnung zu machen vor nöthig erachtet haben ;

Als wollen Wür auch denenjenigen so der Füllerey allzu sehr ergeben / und oftmahlen nicht nur einen / sondern zwey / drey / auch mehrere Tag in denen Würths-Häuseren sitzen / schlimmen und drücken / ihre Weib / und Kinder zu Haß grossen Hunger und Kummer leyden lassen / und sich dergestalten voll ansauffen / daß Sie mehrer einem Viehe / als Menschen gleich ahnen / ein ernstliches Gesetz hiermit vorschreiben / umb so mehrers / als bekannt / wie dergleichen Voll-Saffer nicht nur an dem Zeitlichen / sondern auch an dem Ewigem zu Grund gangen / nach Ausweisung der Heiligen Schrifft selbsten die Voll-Saffer kein Theil am Reich Gottes haben sollen / zunahmen nichts anders daraus entspringet / als allerhand Leichtfertigkeit / Gottes-Lästerungen / Unfriden / Todt-Schlag / Hex- und Hurerey / Kranckheiten des Leibs / und der Seelen daß also die Trunkenheit ein Ursprung alles Übels / so dem Menschen alle Ehr / Gunst / Weisheit / Verstand / Vernunft / und langes Leben beraubet / und Ihne gänzlichen zu Schand / und Spott macht ; Solchemnach befehlen Wür allen Würthen / und Gast-Geberen bey hinnach folgend unnachlässiger Straff / keinem von Unsern Unterhaßen des Tags mehr als eine einzige bescheidenliche Zech borgen / sonderlich solch übel-hausenden Maß-Kitteln nicht von einer Zech in die andere sitzen lassen / vilweniger soll einem dergleichen vollen Zapffen / so er aus einem in ein anderes Würths-Haus gienge einige Speiß noch Trank weder umb paar Geld noch auf borg geben / sondern solcher von dem Laster der Trunkenheit abgewahnet / nacher Haß verwisser / es seye zu was Zeiten es immer wolle / und so darwider gehandelt wurde / selbe so wohl der Würth / als auch der Gast per Fünff Pfund Pfennig abgestraft werden ; Solte nun sich einer unterfangen dergleichen abermahlen zu thun / die Straff jedesmalen geschärft / ja endlich gar am Leib gebüßt / auch diejenige so darzu still schweigen / und

und behöriger Orthen solches nicht anzeigen würden / von obangezogener Straß nicht verschont bleiben sollen.

Zum Zehenden / Müssen Wür vernehmen / daß Unser Land Täglich mehrer mit unterschiedlichen frembden Deutschen / und Welschen Bettlern / Gard-Knechten / Kesslern / abgedankten Soldaten / Zigeiner / Jauner / und dergleichen umschweiffenden allerhand liederlichen Lumpen / und Rauber-Gefinds überlossen / so anderer umbligenden Orten / als Destreich / Schweiß / und Pünken vertrieben / und nicht mehr eingelassen werden / wordurch nicht nur allein Unseren Armen Unterthanen merckliche Beschwehrung / und Überlast auf den Hals gezogen / sondern auch denen Innlandischen Hauss-Armen Leuthen / die das Allmosen nicht entrathen können / an Threr nothwendigen Unterhaltung viles abgenommen wird ; Wür verordnen dahero / und gebiethen allen Ernstes / daß hinsiro keinem ausländischen Bettler / und dergleichen Land-Straiffer / die nur von einem Orth in das andere Straffen / er seye wer er wolle / in Unserem Gebiet das Bettlen keines Wegs mehr gestattet / an denen Gränzen / und Pässen nicht nur mit ernstlicher Eröbung abgehalten / sondern auch zu dem Ende in einem jeden Dorff / und Gemeynde eine Wacht so wohl Tag / als Nachts-Rod / oder Abwechslungs-weiß aufgestellt werden solle / die ankommende frembde Bettler alsogleich ab- und aus dem Land zu schaffen / und nicht zu gestatten / in selbes Orth zu gehen / vil weniger darinnen zu Bettlen / wurde sich aber ein dergleichen Bettler mit Gewalt eintringen / und sich nicht abtreiben lassen wollen / Selber alsogleich durch die Vorstehere der Gemeynd Handhaft gemacht / das erstemahl aus dem Land geführt / und das anderemahl (welches ihme auch zubedeuten) in so ferne Er widerum zu Bettlen eintringen wolte / auf Unser Schloß geführt / von dor durch den Scharpf-Richter des Landes verwisen / und darbey mittelst eines Urpheds auferlegt werden solle / bey noch grösserer Straff Unser Land nicht mehr mit Bettlen zu betreten ; wurde sich aber von Unseren Unterthanen einer unterstehen einem dergleichen frembden Bettler der sich wider Unser Gebott in Unser Land einschleichen sollte / ein Allmosen zugeben / derselbe jedesmahlen einen Orths-Gulden in eine hierzu verordnete Allmosen-Birex Straß zu erlegen hätte ; Was hingegen die Innlandische recht wissentlich Arme Bedürftige Leuth / die sich Alters-Francheit-oder anderer Gebrechlichkeit halber ohne des Bettlens nicht zu erhalten vermögen / belanget / denen soll zwar das Bettlen erlaubt seyn / doch daß solche jede Commun , und Gemeynde / worinnen sie angesessen / erzogen / und gehobren / allein erhalten / es wäre dann Sach / daß es so vil wären / daß sothane Gemeynde nicht erhalten könnte / selbe gegen Aufweisung eines glaubwürdigen

Arrestats auch in andern Gemeynden Unsers Landes zu Bettlen die Erlaubnuß haben sollen ; Und wellen bishero sich erzeiget / daß sehr vile von Innlandischen so wohl Weib / als Manns-Personen Jung/ und Alt sich auf das Bettlen gelegt / welche doch solches nicht bedürftig / auch sich gar wohl mit der Hand-Arbeit erhalten konten / besonders an Sonn- und Feier-Tagen durch vilmahlen den Gottes-Dienst/Predig/und Kinder-Lehr verabsammet/einsfolglichen die Kinder wider ihr eigen Seelen-Heyl zu solchem Bettlen / und sehr stärflichen Missiggang angewohnet haben ; Als wollen Würd' daß vergleichens Faullenzern nicht nur auch daß Allmosen bey obiger Straß versagets/ sondern auf andere Weis sich mit Hand-Arbeit zu erhalten mit Nachdruck angehalten werden sollen / also zwar / daß in so ferne solche Elteren / oder Haß-Arme die sich nicht anders als mit Bettlen zu erhalten wissen / ihre Kinder / die Alters- oder Gesundheit halber ih Stükken Brodt anderstwo mit ihrer Hand-Arbeit zugewinnen / im Stand wären / bey sich behalten / und auf den Bettel ziehen woltens/ denen soll es keines Wegs gestattet / und auf befundenen Ungehorsam / daß sie es nicht zur Hand-Arbeit erzogen / behdes Junges/ und Altes des Landes verwisen werden : Doch wollen Würd' letzlichen dises noch gestatten / daß in so ferne ein Presthaffter Bettler / oder Bettlerin zu- oder gegen Nachts in Unser Gebieth kommete / oder geführt wurde / so von diser Verordnung nichts wuste / der / oder dieselbe solle zwar eingelassen / aber nicht länger dann ein Nacht beherberget werden / und dis bey Vermeydung empfindlicher Straß

Vom Spih-
len.

Zum Elfsten / Dieweilen auch das Spihlen in Unserem Land dergestalten im Schwung gehet / daß nicht nur in denen öffentlichen Würths- sondern auch in andern Häusern / und Wincken vilmahlen bis in die halbe / ja oft mahlen die ganze Nacht / besonders Winters-Zeit gespihlet wird / woraus nichts anders als Haß / und Neid / Zanc / Hader / Schlägerey / Gottes-Lästerung / und andere Ungemach entstehen ; Demnach gebiethen Würd' sich fürohin von Unseren Unterthanen Ledig / und Verheyrathe / und also ein jeder des schwahren Spihlens so wohl mit Karten / als Würfeln gänzlichen enthalte / es wäre dann Sach / daß solches etwann Kurzweil halber / oder umb ein Glas Wein geschehen wolte / darbey aber keinem über 15. Kreuzer zu verspihlen / auch längers nicht dann Sommers-bis 9. / und Winters-Zeit bis 8. Uhr gestattet seyn / und so sich dessen einer weithers untersangen / oder hierzu Unterschleiss geben wurde / jedesmahlen umb zwey Pfund Pfenning abgestraft / und da einer auf Borg was verspihlet / keine Bezahlung gestattet werden solle.

Zum

Zum Zwölften / Ist zwar in der Alten Policey die Hosieren und Nächliche Um- lauffangen.

ganz Löbliche Verordnung geschehen / daß die ledige Pursch / Tung und Alt/ sich bey gefänglicher Straß zu Nachts auf der Gassen des so- genannten Hosierens / hin- und her Lauffens unvermünftigen Schreyen / Pleren / Jauxen / und Singen / allerley Rauppen- Possen zu verüben verbotten gewesen / welches Verbott aber von vilen Jahren hero nicht mehr geachtet / sondern all obig angezogenes vilmahlen die ganze Nacht hindurch von dergleichen Gassen- Rauppen zu nicht geringer Aergermuß / und Beschwerde deren/ so sich in der Ruhe befinden / getrieben wird / woraus nichts anders/ als allerhand Leichtfertigkeit mit Abreißung des Obs / und Trauben / Einreißung der Zain / und sonstem verbottene Händel entstehen ; Wür gebiethen dahero ernstlich / daß sich Niemand / war der auch seye / unterstehen solle / auf der Gassen / nach dem Ave Maria leuthen / ohne Noth / oder habende Berrichtung vil hin- und her zu Lauffen / zu Schreyen / Jauxen / allerley verbottene unzüchtige Lieder singen / vil weniger zu Hosieren oder die Menschen / wie es theils Orthen ärgerlich in dem Schwung gehet/ mit einem solchen Getoß in die Alppen zu treiben / als wenn das Wilde Gehör selbsten vorhanden wäre / würden aber dergleichen mutwillige Gesellen erdappet werden / selbige also gleich behöriger Orthen angezeigt / und mit Schärpfe abgestraft werden sollen.

Zum Drenzehenden / Seyd vor Zeiten in Unserer Vieher- tem Fürstenthumb Wochentlich zwey Vieh- Markt / und zwar in Markt dem Markt Liechtenstein von Galli- Tag bis Johanni an dem Donnerstag / und zu Roffenberg vom ersten May auch bis Johanni am Mittwoch / zu sonderbahrem Nutzen des Landes üblich gewesen/ wo von der an dem ersten Orth zwar noch / jedoch sehr schlecht gehalten wird / der an dem letzten Orth aber schon vile Jahr hero zu Nachtheil Unserer Zolls / vermutlich aus Negligenz Unserer Beamten gar abgangen / also zwar / daß bey längrem Anstand auch sothaner ersten Orths / nemblichen in dem Markt Liechtenstein bishero / jedoch wie gemelt/ sehr schlecht gehaltene Viehe- Markt auch vollkommen abgehen dörfste ; Solchemnach verordnen Wür hiermit/ daß künftig hin / und von nun an / nach Publicirung diser Verordnung in Unserem Markt Liechtenstein von Galli- Tag bis Johanni / und in dem Schellenbergischen zu Roffenberg vom ersten May bis ebensabls Johanni die Viehe- Markt vergestalten gehalten werden / daß keiner von Unseren Unterthanen bey Straß der Confiscation , kein Stuck zu Haß / er seye wer er wolle / verkaussen solle / er habe dann solches vorhero auf den Markt getrieben / und da er es auf sothanem Markt

Markt nicht verkauffen wurde / solle es ihme in selbiger Wochen dar-
auf zwar zu verkauffen vergünstiget seyn / jedoch daß er es auf der
Doll-Stadt gebührend angeben moge / da er es aber auch in der Wo-
chen nicht hatte verkauffen können / dasselbe abermahlen auf den
Markt / und also von einem Markt auf den andern zu treiben gehal-
ten seyn solle / und dieses bey Straß der Confiscation selbigen Stuck
Biehes / so er zu Haufz / in der Alppen / oder aber auf der Wayd
verkauffen wurde / er habe dann solches vorher zu Markt / wie oben
umbständlich angeführt worden / getrieben / worauf Unser Ober-Amt-
leifig zu invigilieren angewisen wird.

Zertheilung
der Güter.

Zum Vierzehenden / Müssen Wür vernehmen / wie
daß zerschiedene Grund-Bins von noch nicht gar zu vilen Jahren her-
re verlohrnen gangen / so durch keine Mühe mehr auf was für Güther
solche haftten möchten / erfragt noch gesunden werden können / so als
lein durch Zerreissung solcher Stuck / welches insonderheit bey denen
Theilungen noch auf den heutigen Tag vilmahlen geschiehet / wo ein
Stück / so kaum zwanzig Gulden Werth / in 4. c. auch mehrer Theil
zertheilt wird / wordurch die Onera / so zuvor daran gewesen / eben-
fahls zerrissen / einfolglich mit der Zeit bgl. daß / bald jenes verlohr-
nen gehen muß ; Also wollen Wür fürtershin / daß kein Stück
Guth / es seye was es wolle / so unter zehn Gulden geschätzet wird / we-
der bey einer Theilung / Kauff / noch Tausch mehr zerrissen / son-
dern dertenige / der solches bekombt / oder übernimbt / dem andern / so
daran was zu suchen / seinen Anteil / oder was er daran zu fordern /
mit Geld / oder auf eine andere Weis zu erszehen / und hinaus zu bezah-
len schuldig seyn solle.

Von Aus-
theilungen.

Zum Fünffzehenden / Gibt es (lehder !) die Täg-
liche Erfahrung / daß vile heyllose / liederliche Leuth / dermassen ver-
thunlich / übelverschwenderisch / und fahrlässig hausen / daß sie end-
lich gezwungen / und getrungen werden / nicht nur ihr Haufz / Hoff /
und Güther zu verlassen / welche sodann nicht einmal zulänglich ihre
Schuldgläuberige ehrlichen zu bezahlen / folglich dieselbe schadlich / und
schändlich umb das ihre betrogen / noch über daß manichen der Priorität,
und Fortgangs halber / welcher besser Recht zu Hab schafft Verdung des
Seinigen / so er einem solch Götterschen verschwenderischen Gesellen so
ehrlich geborget haben möchte / noch in grosse Kosten eingeführt / ohne
daß auch offtmahlen Uns / und Unseren Beambten dadurch grosse Un-
ruhe verursachet wird ;

Damit aber solch schändliches Ansehen und Betriezen / hinfür
gegen

gegen Männlich abgestellt werde; So wollen Wir hiermit alle und jede Inngesessene gewehrt / und gewahret / Ihnen auch ernstlich bey denen in Kaiserlichen Rechten angesehenen Straffen auferlegt haben / daß sich ein jeder alles verhunlichen Haushaltens / unordentlich Liederlichen Leben / und Verschwendens / vergleichbar auch unmizlichen Geld Aufnehmens / Schuldenmachens / und gemeinlich alles dessen so Ihme und denen Seinigen / auch anderen zum Nachtheil / und Schaden gereichen möchte / gar zu welchen enthalten solle / wo aber einer diesem zu gegen handlen / und also durch sein wissentlich / böß / erglistig mutwillig / und verschwendersches ibble Hausen / die Leuth ansetzen / und so weith kommen wurde / daß Er nimmermehr zu bezahlen hätte / so sollen / anderen zu (einem Exempel) von Obrigkeitse wegen über sein Haab / und Guth die Hand geschlagen und solches unter die Creditores nach denen Landts- und gemeinen Rechten aussgetheilt / und Er als ein leichtfertiger Verschwender alsobalden aus Unserem Gebiet verwiesen / und so lang nicht mehr eingelassen / vil weniger zu ehrlichen Dignitaten / oder einem Amt mehr genommen werden bis auf Unsere Begnadigung / und er seine Glaubigere / so bey Uns / oder Unserem Ober-Ambt zu Klag kommen / vollkommen bezahlt / oder auf andere Weeg befridigt haben wirdet.

So aber jemanden durch andere Zufälligkeiten / und Unglück / ohne dessen Verschulden in solche Armut gerathen / daß er seine Schulden vollkommen nicht mehr zu bezahlen hätte / solle Er all dessen Vermögen frey-fädiglich cediran / und abtreten / auch ferner schuldig seyn auf Begehrn deren Schuldgläubigeren mit einem Ahd zu bestattigen / daß Er hierunter keine Gefarre / oder Betrug jemahls gebraucht / nichts verändert / noch auch sonstwer weither nichts in seinem Gewalt mehr habe / zu welchem Beneficio cessionis bonorum Unsere Beamsche Ihne / und einen jeden / der ohne seine Schuld / in solch Unglück / und Schulden-Kast gerathen / kommen lassen sollen.

Damit nun aber auch dieses / was in der Uhr-Alten sehr loblich errichteten Policey , und dem ganzen Land zum Nutzen gemachten alten Landts- Deßnung eingeführt / nicht gar vergessen / und außer Acht gelassen werden möchte; So haben Wir solch alles was darin enthalten / in dieser Unser Neuen Verordnung von Wort zu Wort wiederholen / und Unserem Ober-Ambt hiermit Gnädigst anbefhlen wollen / daß Selbes all dasjenige / insonderheit aber was Wir hierzu verordnen / vor nöthig erachtet haben / bey Vermeydung Unserer Ungnad auf das genouiste zu vollziehen / sich angelegen seyn lassen sollte / damit gleichwohl so vil böse höchst-schadliche Miss-Bräuch / und Sündliche Gewohnheiten abgestellt / hingegen zu Aufnahm Unsers Landts Besten / Wohlfahrt / und Nutzen ein besseres Leben zu führen / und diese Verordnung desto fleißiger zu halten / sich ein jeder angelegen seyn lassen möge; Zu dem Ende all / und jede Treu-Gehorsame Geschworne / Gerichts- und jede Inngesessene Leuth / ihrer Pflicht

und zu GOTT geschworenen Ahdts/ bey obangehörten Straffen/ und
schwärer Verantwortung in jenner Welt/ hiermit zum Nachdrücklich-
sten öffentlich angemahnet/ und Gnädigst anbefohlen wird/ daß Sie/
so holden Sie immer von einigen Nachlässigen/ Ungehorsammen/ wel-
che diese Unsere Gebott/ und wohlmehnende Verordnung übertreten/
das Geringste hören/ oder sehen würden/ solches alsbald mit Hin-
dansetzung aller Freund- und Feindschäfft/ Forcht/ Gunst/ oder
Ahdts/ getreulich Unserem Ober-Ambt zu behöriger Remedur, und
Bestraffung des Verbrechens anzeigen/ worzu Sie bey Gefahr ob-
angesetzter Pöen verbunden seynd; Darnach sich Männiglich vor
Straff/ Schand/ und Spott/ auch schwärer Verantwortung zu hü-
ten wissen wird. Geben zu Neuschloß/ den 2ten Septembris 1732.

L. S.

Joseph/ Johann/
Adam
Fürst von- und zu Liechten-
stein.